



## **Informationen für selbständige Künstler und Publizisten**

### **Künstlersozialversicherung und Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit**

Selbständige Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gegen die Risiken von Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert, nicht jedoch gegen Arbeitslosigkeit.

Leistungen der Agentur für Arbeit können jedoch unter Umständen aufgrund eines vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen. Auskünfte hierzu erteilt die Agentur für Arbeit.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Leistungsarten und ihre Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung:

#### **Gründungszuschuss und Überbrückungsgeld**

Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt die Agentur für Arbeit auf Antrag einen Gründungszuschuss, wenn die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Bezug des Gründungszuschusses hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsstatus nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), im Regelfall besteht Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit.

Entsprechendes gilt beim Bezug von Überbrückungsgeld, das trotz Wegfall der gesetzlichen Grundlage zum 01.08.2006 noch bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt wird.

#### **Arbeitslosengeldbezug bei weiterer Ausübung der selbständigen Tätigkeit**

Arbeitslosengeld wird durch die Agentur für Arbeit bei Arbeitslosigkeit gezahlt, wenn der Betreffende dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Die Ausübung oder Fortführung einer selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit muss dem Leistungsanspruch nicht entgegenstehen. Wenn sich beispielsweise die selbständige Berufsausübung wegen Auftragsmangel vorübergehend auf vorbereitende Arbeiten beschränkt (Betreiben von Eigenwerbung, Auftragsuche, Erstellen von Exposés), kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet sein. Die Agentur für Arbeit sollte jedoch über Aufnahme oder Ausübung der selbständigen Tätigkeit informiert werden.

Die Agentur für Arbeit zahlt bei Gewährung von Arbeitslosengeld Beiträge zur Sozialversicherung, d. h. zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständige Einzugsstelle. Die KSK hat daneben die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit zu erheben. Es treffen also zwei zur Versicherungspflicht führende Tatbestände zusammen.

Tatsächliche Auswirkungen ergeben sich aus dem Zusammentreffen zweier Versicherungsgründe aber nur für die Rentenversicherung. Neben der zuvor erwähnten Beitragszahlung der Agentur für Arbeit muss der selbständige Künstler/Publizist weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung an die KSK zahlen. Dies wird bei der späteren Berechnung der Rentenansprüche berücksichtigt.

Das bedeutet: Der Künstler/Publizist erwirbt Rentenanwartschaften sowohl aufgrund des Leistungsbezuges von der Agentur für Arbeit wie auch aufgrund der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Gelegentlich führt das Zusammentreffen zweier Versicherungsgründe (übrigens eine Besonderheit gerade des Künstlersozialversicherungsrechts) zu Missverständnissen und Klärungsbedarf unter den beteiligten Stellen. Die Künstlersozialkasse sorgt dann erforderlichenfalls kurzfristig für Klarheit.

In den Versicherungszweigen Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine zweifache Versicherungspflicht. Die Kranken- und Pflegeversicherung beruht stets auf dem Bezug von Arbeitslosengeld. Das heißt, es sind keine zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur KSK zu entrichten.

Deshalb sollte die KSK über einen Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit möglichst sofort benachrichtigt werden. Sie benötigt die von der Agentur für Arbeit erstellten Bewilligungs- und Aufhebungsbescheide (Kopien reichen aus). Sobald der Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt, wird die KSK für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung beenden, und zwar rückwirkend ab Beginn der vorrangigen Versicherung über die Agentur für Arbeit.

Nach Vorlage des Aufhebungsbescheides von der Agentur für Arbeit kann die KSK dann die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG direkt im Anschluss an den Leistungsbezug von der Agentur für Arbeit erneut feststellen.

### **Arbeitslosengeldbezug ohne weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit**

Die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG und die damit einhergehende Zahlungsverpflichtung gegenüber der KSK enden erst dann, wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird oder keinen Erwerbs-Charakter mehr hat (z. B. wegen geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder Aufgabe der Selbständigkeit) und die KSK hiervon Kenntnis erlangt.

### **Arbeitslosengeld II / Bürgergeld**

Zu den versicherungsrechtlichen Besonderheiten beachten Sie bitte unsere Informationsschrift „Arbeitslosengeld II / Bürgergeld und Künstlersozialversicherung“.

### **Leistungen der Agentur für Arbeit zählen nicht zum Einkommen aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit**

Alle oben genannten Leistungen stellen keine (Betriebs-)Einnahmen aus selbständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit dar und sind daher bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens **nicht** mit einzubeziehen.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch im Internet unter: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) .

### **Ihre Künstlersozialkasse**